



## Mediation aus Anwaltssicht

RECHTSANWÄLTE  
**SIEBERT**

Felix Siebert,  
Rechtsanwalt & Mediator

# Mediation aus Anwaltssicht

## Agenda

- A. Der Anwalt als Bedenkenenträger
- B. Rolle des Anwalts in Sachen Mediation
- C. Gebühren des Anwalts in Sachen Mediation
- D. Eignung von Fällen für die Mediation

## A. Der Anwalt als Bedenkenträger

### **Besorgnis 1:**

Die machen uns **Konkurrenz!** Muss das denn sein?

Mediation wird außergerichtlich ja schon angeboten.

Was muss die Justiz damit jetzt auch noch anfangen. Völlig überflüssig!

### ...aber unbegründet:

Die gerichtliche Mediation ist auf die Konflikte beschränkt, die sich bereits vor Gericht befinden. Es ist Aufgabe der außergerichtlichen Mediationsanbieter, im anwaltlichen Bereich darum zu werben, anstelle der Gerichte außergerichtliche Mediatoren in Anspruch zu nehmen.

## A. Der Anwalt als Bedenkenträger

### **Besorgnis 2:**

Jeder Richter wird uns in der Güteverhandlung an die „**Kaffee-Kammer**“ verweisen um sich Arbeit zu ersparen. Man sieht ja am Schlichtungsverfahren, dass das nichts bringt.

...aber unbegründet:

Richtig, dass Schlichtungstermin häufig nur Durchlauftermin zur Schaffung der Klagevoraussetzungen. Jedoch ist die Herangehensweise entscheidend.

Wissen um Gerichtsmediation stärkt Motivation aussergerichtlicher Einigungsbemühungen bei uns Anwälten.

- Wir müssen das früher oder später ja eh machen...
- Wie sag ichs meinem Mandanten

## A. Der Anwalt als Bedenkenträger

### **Besorgnis 3:**

Justiz werde zu bloßem **Schlichtungsapparat**

Keine Entscheidung, keine Rechtsfortbildung, keine rechtl. Argumentation

Ansehensverlust

... ist aber unbegründet:

Herkömmliche Aufgabe des Gerichts: Vergleichsbereitschaft fördern.

Recht auf Entscheidung bleibt. (Freiwilligkeitsprinzip!)

Art der **Verhandlungsführung** obliegt Richter/in (richterliche Unabhängigkeit)

Ansehensgewinn durch Gefühl wahren Interesses an der Situation.

Problem? Richter = Entscheider

Lösung: (Outsourcing)

Mediation funktioniert nur ohne Entscheidungsdruck.

„Mediationskammer“ ist sinnvolle Einrichtung.

Frage der Besetzung?

## A. Der Anwalt als Bedenkenträger

### **Besorgnis 4:**

Wenn es aussergerichtlich schon nicht klappt, dann klappt es vor dem Güterichter auch nicht.

...aber unbegründet:

**Richterliche Einschätzung** verändert oft Erwartungshaltung, Prozessrisiken, in Aussicht gestellte Verfahrensdauer etc kann Gesprächsbereitschaft deutlich verändern, sogar noch in 2.Instanz.

## A. Der Anwalt als Bedenkenträger

### **Besorgnis 5:**

Seit Jahrzehnten wende ich doch schon Mediation an. Schließlich verhandle ich und suche mit der Gegenseite nach angemessenen Lösungen.

### ...aber zumeist unrichtig:

Parteien nicht anwesend beim Verhandeln.

Vom Anwalt angestrebte Lösung (schnell und rechtlich angemessen) steht im Vordergrund und wird der Partei vermittelt, statt von ihr selbst entwickelt.

Rechtliches Interesse nicht immer im Einklang mit ideellen, emotionalen oder gesundheitlichen Interessen

## A. Der Anwalt als Bedenkenträger

### **Besorgnis 6:**

„Der soll bluten!“. Von mir als Anwalt wird oft eine **kämpferische** Haltung erwartet, da der Konflikt bereits eskaliert ist.

...aber unbegründet:

Empfehlung des **besten** Weges auf Grundlage der **wahren** Interessen.

Fähigkeit zu **Empathie** führt zu größter Akzeptanz der anwaltlichen Empfehlung, wie auch immer die ursprüngliche Erwartungshaltung aussah.

## A. Der Anwalt als Bedenkenträger

### Fazit

(Gerichts-)mediation ist weder Allheilmittel  
noch in jedem Fall der beste Weg.

Aber Erweiterung der gerichtlichen Angebotspalette:  
Nebeneinander von richterlicher Entscheidungskompetenz und gütlicher  
Beilegung

- Möglicher **Ansehensgewinn** der Justiz.
- Justiz wird dazu beitragen, **Mediation bekannt** zu machen und  
auf diese Weise die außergerichtliche Streitbeilegung stärken.

**Auf dieses Pferd können Sie als RA setzen.**

## B. Rolle des Anwalts in Sachen Mediation

## B. Rolle des Anwalts in Sachen Mediation

### 1. Entwicklung in der Praxis (Entwicklung)

- Mediation boomt
- Wissen der Öffentlichkeit um Vorteile konsensorientierter Konfliktlösung steigt
- Umdenken der Wirtschaft hat längst begonnen.
  - Unternehmen legen zunehmend Wert auf ökonomische Konfliktlösung.
  - Aufrechterhalten von Geschäftsbeziehungen ist wichtig...
  - vermehrt werden Mediationsklauseln in Verträgen aufgenommen
- Das Prozessieren und „fertig machen“ zur vermeintlichen Bedürfnisbefriedigung ist out, alternative Konfliktlösungsmodelle geraten in den Vordergrund.

## B. Rolle des Anwalts in Sachen Mediation

### 2. Notwendige Reaktion auf Veränderungsprozesse

Gegenwärtig und künftig wird gerichtsnahe Mediation praktiziert.  
Was die können, können wir doch erst recht.

- Wenn sich nun schon Richter zunehmend als Konfliktmanager verstehen, dann müssen wir Anwälte das erst recht.
- Wir haben an sich die bessere Ausgangsposition:  
Richter können nur noch umlenken, wir jedoch können die Richtung vorgeben.
- Uns Anwälten kommt daher eine Schlüsselrolle zu bei der Etablierung ökonomischer und interessengerechter Konfliktlösungsstrukturen

## B. Rolle des Anwalts in Sachen Mediation

### --> konkrete Folgen:

- Nicht nur zur Erhaltung der **Wettbewerbsfähigkeit** muss der Anwalt mehr und mehr zum *Konfliktmanager werden*, zum vertrauensvollen Berater in Krisensituationen aller Art.
- **Leistungsspektrum erweitern**: vom einseitigen Parteivertreter hin zum kompetenten Konfliktmanager
- **Kenntnisse** verschiedener Konfliktlösungsmodelle als VSS für professionelle Beratung
- **Beratungsgespräch** wird umfassender:
  - Konfliktanalyse - tatsächliche Interessenerforschung, nicht nur Erfassung des rechtlichen Interesses, aber auch wirtschaftliche, gesundheitliche, emotionale Interessen, etc. spielen eine Rolle
    - Prozessrisikoanalyse, Interessenabwägung
    - Aufklärungspflichten, Vermeidung von Haftungsrisiken,
- Mandantenzufriedenheit
- ökonomischer Einsatz eigener Ressourcen

## B. Rolle des Anwalts in Sachen Mediation

### 3. Der Anwaltsmediator – ein Widerspruch in sich?

Funktion des RA —————> einseitiger Interessenvertreter  
Funktion des Mediators ———> allparteilicher, neutraler Vermittler

Interessenskollision, Parteiverrat?  
Nein!

Anwaltsmediator ist Mediator & Rechtsexperte.  
(gerade deshalb meist von Parteien ausgewählt)

## B. Rolle des Anwalts in Sachen Mediation

Nein	Ja
Einseitige Beratung einer Partei	Chancen und Risiken begreifbar machen, grundlegende Rechtsinformation erteilen (Offenkundigkeitsprinzip) <i>Grund: rechtliche Auseinandersetzung mit dem Interessenskonflikt der Parteien führt nicht zu einer Interessenkollision, da das übergeordnete Parteiinteresse an der gütlichen Lösung bedingt die Aufdeckung der rechtlichen Zusammenhänge.</i> <i>Empfehlung: Mediationsoffene Anwälte hinzuziehen</i>
Mischen impossible (kein Funktionswechsel) § 45 Abs. 2 BRAO	Mischen possible (Verfahrenswechsel)

## B. Rolle des Anwalts in Sachen Mediation

### 4. Der Rechtsanwalt als Begleiter im Mediationsverfahren

Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Prüfung des **Sachverhaltes** auf die Geeignetheit für die Mediation;
- Klärung, ob Mediation für **Gegenseite** in Betracht kommt
- Hilfe bei der **Auswahl** eines geeigneten Mediators;
- **Beratung** bei Erteilung des Mediationsauftrages (Konfliktdefinition, Vertraulichkeitsbestimmungen, Honorar des Mediators, etc.);
- **Begleitung** im Mediationsverfahren (Konfliktdarstellung, rechtliche Beratung, Verhandlungsunterstützung);
- Unterstützung bei der abschließenden **Mediationsvereinbarung**.



## C. Gebühren des Anwalts in Sachen Mediation

## C. Gebühren des Anwalts in Sachen Mediation

### 1. Mediation, ausdrücklich als anwaltliche Tätigkeit geregelt § 34 RVG

§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG Gebührenvereinbarung  
(150,- bis 450,- € pro Stunde) treffen.

Alle Möglichkeiten offen:

- Stundenhonorar; Anpassung nach Streitwert möglich
- Erhöhung mit zunehmender Anzahl der Sitzungen
- Vereinbarung einer Einigungsgebühr
- Keine Vereinbarung, —→ gerade in Mediation unprofessionell
- Folge: gem. § 34 Abs. 1 S. 2 RVG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 BGB) --> „übliche Vergütung“.  
Achtung: Deckelung bei Verbrauchern für Erstberatung 190,- Euro.

## C. Gebühren des Anwalts in Sachen Mediation

### 2. Unsere Gebühren als begleitende Anwälte (wenn kein Stundenhonorar)

*Klage noch nicht eingereicht, noch kein Prozessauftrag:*

Geschäftsgebühr zumindest	1,3
Eingangsgebühr	1,5

*Prozessauftrag erteilt:*

Verfahrensgebühr	0,8
Terminsgebühr	1,2
Einigungsgebühr	1,0

*Klage schon eingereicht:*

Verfahrensgebühr	1,3
Terminsgebühr	1,2
Eingangsgebühr	1,0

*Vertretung im Verfahren nach § 796 b ZPO Vergleichsprotokollierung:*

Verfahrensgebühr	1,3
keine Terminsgebühr, da nur Anhörung, keine Verhandlung stattfindet	

## C. Gebühren des Anwalts in Sachen Mediation

### **3. Rechtliche Beratung als Mediator – Anspruch auf doppeltes Honorar?**

Tätigkeit als Mediator: Honorar nach § 34 RVG

juristische Tätigkeit: zusätzliche Beratungsgebühr?

Hiervon rate ich ab, denn:

Als RA-Mediator i.d.R. besonders hohes Stundenhonorar

Bei gesonderter Abrechnung rechtlicher Beratung wäre Stundensatz für

Mediation entsprechend zu reduzieren;

abgesehen davon: Problem der Janusköpfigkeit in der Praxis

## D. Eignung von Fällen für die Mediation

### **Wann Mediation, wann nicht?**

Nicht jeder Fall ist für ein Mediationsverfahren geeignet.  
Mediation ist kein Ersatz, sondern Ergänzung

Individuelle Einzelfallprüfung nötig, insbesondere hinsichtlich

1. der beteiligten Parteien
2. des Streitgegenstandes

## D. Eignung von Fällen für die Mediation

### zu 1.: Prüfungskriterien in Hinblick auf die Geeignetheit der Parteien

#### wesentliche Aspekte des Konflikts:

- Machtgefälle
- Freiwilligkeit/Offenheit ggü Mediation
- einmaliger Konflikt oder Dauerkonflikt
- psychische und physische Verfassung der Konfliktparteien
- Eine Partei will nur Zeit gewinnen / verzögern

## D. Eignung von Fällen für die Mediation

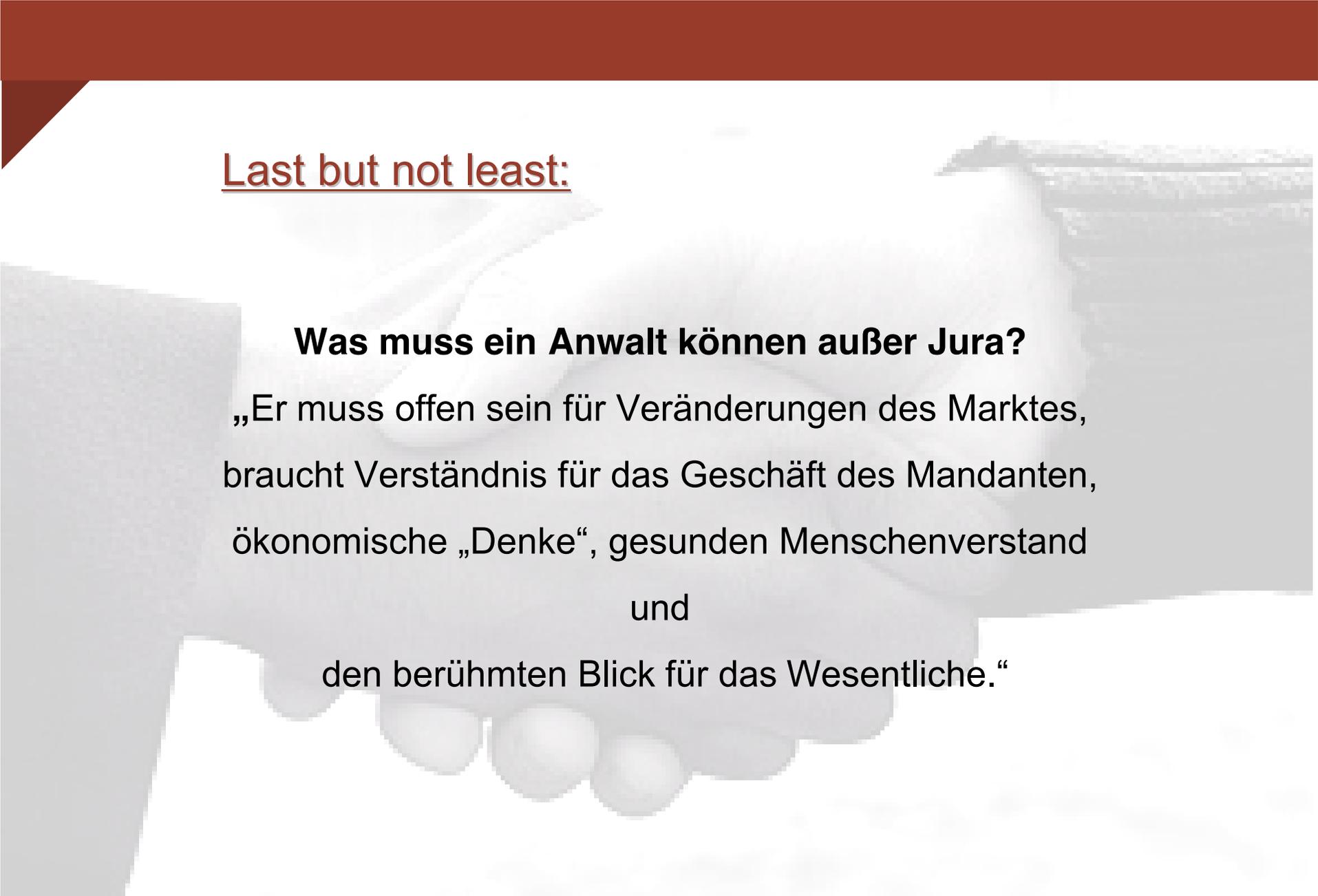
### **zu 2.: Prüfungskriterien in Hinblick auf den Streitgegenstand**

- Verfügungsberechtigung der Parteien über den Konfliktgegenstand (rechtliche Schranken, insbesondere im Familienrecht)
- Prüfung von Verjährungsfristen, Notwendigkeit z. Einlegung von Rechtsmitteln
- stehen immaterielle Wünsche oder Bedürfnisse im Vordergrund  
Erhaltung von Beziehungen (aller Art)
- rechtlich besonders umstrittene Rechtslage
- Vermeidung eines Präzedenzfalls

## D. Eignung von Fällen für die Mediation

**Anwaltsblatt I / 2004:** “Die gerichtsnahemediation”, Dr. Hans-Georg Monßen,  
Wirtschaftsmediator/Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf

1. Klare, eindeutige und befriedigende Lösung durch das Recht?	Gericht	Mediation
2. Erhaltung bestehender Beziehungen?	Mediation	Gericht
3. Gewollter Druck durch Öffentlichkeit?	Gericht	Mediation
4. Spielen Kosten für Sie eine Rolle?	Mediation	Gericht
5. Möglichst schnelle Lösung?	Mediation	Gericht
6. Lust am Streiten, fertig machen?	Gericht	Mediation
7. Wollen Sie wissen, wer recht hat?	Gericht	Mediation
8. Großes Machtgefälle vorhanden?	Gericht	Mediation
9. Zielerreichung hängt von Kooperation der Gegenseite ab?	Mediation	Gericht



Last but not least:

**Was muss ein Anwalt können außer Jura?**

„Er muss offen sein für Veränderungen des Marktes,  
braucht Verständnis für das Geschäft des Mandanten,  
ökonomische „Denke“, gesunden Menschenverstand  
und  
den berühmten Blick für das Wesentliche.“



Viel Erfolg beim Arbeiten mit Mediation  
bzw. mediativen Elementen im Rahmen  
Ihrer täglichen Tätigkeit !

**RECHTS** | **ANWÄLTE**  
**SIEBERT**